

## **Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung**

### **Pensionskassenzusagen – Einstandspflicht und Bilanzierung**

Zahlreiche regulierte Pensionskassen haben unter der anhaltenden Finanzkrise zu leiden. Viele mussten bereits reagieren und haben die ursprünglich zugesagten Versorgungsleistungen durch einen entsprechenden Sanierungsbeschluss herabgesenkt.

Dies trifft die Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über eine solche Pensionskasse durchführen bzw. durchgeführt haben, hart, denn im Regelfalle müssen sie aufgrund der gesetzlichen Einstandspflicht (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) für die Differenz zwischen arbeitsrechtlich zugesagter Leistung und tatsächlich von der Pensionskasse gewährten Leistung aufkommen.

Hinzukommen *kann* darüber hinaus auch eine **Bilanzierungspflicht**, und zwar v.a. in der Handelsbilanz des einstandspflichtigen Arbeitgebers. Nicht jede Einstandspflicht löst auch gleich eine Rückstellungsbildung aus. Auch ein Ausweis im Anhang kann je nach Fallgestaltung ausreichen. Hat sich aber beispielsweise die Einstandspflicht soweit konkretisiert bzw. manifestiert (z.B. ist die Zahlung von Zusatzbeiträgen zur Schließung der Differenz nicht möglich), ist im Regelfall ein handelsbilanzieller Ausweis mittels Rückstellungsbildung die Folge. Das handelsrechtliche Passivierungswahlrecht kann dann im Regelfalle nicht mehr ausgeübt werden. Letztlich hängt die Passivierung also im Einzelfall vom Inhalt des Sanierungskonzeptes der Pensionskasse ab.

In der Steuerbilanz kann u.E. eine Rückstellung nach § 6a EStG erst dann gebildet werden, wenn der Arbeitgeber ausdrücklich und schriftlich gegenüber den Versorgungsberechtigten die Einstandspflicht erklärt. Solange dies nicht geschehen ist, kann nach unserer Auffassung keine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG gebildet werden.

Letztlich kommt es immer im Einzelfall darauf an, ob ein Bilanzausweis vorzunehmen ist. Die bilanzielle Berücksichtigung der Einstandspflicht ist also komplex.

Gerne prüfen wir für Sie, ob ein bilanzieller Ausweis der Einstandspflicht erfolgen muss bzw. kann und berechnen Ihnen die Höhe etwaig zu bildender Pensionsrückstellungen.

Köln, im Januar 2020

Kölner Spezial  
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung